



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Angelika Schlosser Gemüsehandel, 67105 Schifferstadt

§ 1 Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien, sowie für den Im- und Export; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wären individuell vereinbart oder wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB's gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners, den Vertragsinhalt vorbehaltlos ausführen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer i.S.d. § 310 Abs.1 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss und -inhalt

Unsere Angebote, als auch Kostenvorschläge sind stets freibleibend. Sie sind lediglich Offerten, d. h. Aufforderungen an den Kunden ein Angebot an uns zu stellen.

Aufträge werden erst bei schriftlicher Bestätigung von uns oder durch Ausführung der Bestellung rechtsverbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ereignisse (wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, Streik, Arbeitsunruhen, Betriebsstörung, Nichtgestellung der Transportmittel, Schlechtwetterperioden, Naturkatastrophen, Fehlverhalten der Lkw – Begleitpersonen etc.), die die Lieferung unmöglich machen oder verzögern, entbinden uns von der Lieferung und berechtigen uns die Lieferung zeitlich hinauszuschieben, in diesem Fall sind Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – ausgeschlossen.

Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Gelieferte Proben sind bloße Orientierungsmuster; bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe nicht als zugesichert.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten „ab Werk“. Der Kunde trägt jeweils die anfallenden Nebenkosten wie Transport-, Fahrt-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Zölle, Konsulargebühren und sonst aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Lieferung einschließlich Zoll oder sonstigen Abgaben, beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebots geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Wir sind zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften verpflichtet, wenn der Kunde uns rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang, an die von uns angegebene Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können.

Ist aus dem Land, aus dem eine Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeiten unmöglich, so hat der Kunde dennoch den Gegenstandswert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle der Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Kunde diese durch Nachzahlung ausgleichen.

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet unserer Rechte - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so wird die Gesamtforderung

sofort fällig.

Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen steht dem Kunden nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu. Die Entsorgungskosten der gelieferten oder übernommenen Einweg-Verpackungen oder Einweg-Transporthilfsmittel (Steigen, Kisten, Kartons, Verlustpaletten etc.) sind vom Kunden zu tragen.

§ 4 Lieferzeiten und Annahmeverzug

Lieferzeiten/-termine sind unverbindlich, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich als verbindliche Liefertermine schriftlich bestätigt. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten oder Kooperationspartner.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheitsleistungen termingemäß bei uns eingegangen sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Kunden abgesandt ist.

Wir können – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – von diesem eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder der Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber nicht nachkommt.

Verletzt der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten oder kommt er in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Sache auf den Kunden über.

Wird bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins die Lieferung durch uns verspätet ausgeführt und erleidet der Kunde hierdurch ein Verspätungsschaden, kann er frühestens für die Zeit nach Ablauf der von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist eine Verzugsentschädigung in Höhe des von ihm nachzuweisenden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens verlangen; maximal jedoch für jede Woche nach Ablauf der Nachfrist 0,3 %, jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Verspätung nicht in Gebrauch genommen werden kann.

Der Kunde kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Kunde erleidet, dies gilt auch für Schäden aus einer verspäteten Lieferung, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

§ 5 Gefährübergang

Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die bestellte Waren das Werk verlassen oder dem Kunden zur Abholung im Werk zur Verfügung gestellt werden. Verzögert sich der Versand, aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die von uns an den Kunden gelieferten und/oder eingebrachten Waren incl. Verpackungsmaterial und Transporthilfsmitteln, die in unserem Eigentum stehen, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Kunden, unser Eigentum.

Eine Verarbeitung, Bearbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Für uns entstehen hieraus keinerlei Verpflichtungen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen be- oder verarbeitet wird, erwerben wir das Eigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen, im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Fall der untrennbaren Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir darüber einig, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. So entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Kunde für uns.

Ist der vorstehend vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Kunde uns unverzüglich darüber zu informieren und bei der Begründung einer den Bestimmungen dieses Landes entsprechenden Sicherungsrechten für uns mitzuwirken.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von



SCHLOSSER
Pfälzer Frischgemüse

GEMÜSEHANDEL

seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt erklärt, dass das Eigentum auf den Kunden erst über geht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung - gleich in welchem Zustand - tritt der Kunde uns mit Abschluss des Vertrages, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf entstanden und noch entstehenden Forderungen gegen seinen Kunden ab und verpflichtet sich, uns auf Verlangen den Namen des Drittschuldners und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen. Solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen nachkommt und in seinen Vermögensverhältnissen keine nachteilige Änderung eintritt, werden wir die Forderung nicht selbst einziehen.

Übersteigt der Wert der Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt mehr als 10 %, so werden wir dem Kunden die ihm zustehenden Sicherungen freigeben.

Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit Dritte nicht in der Lage sind, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung oder der Einlösung für die Wechsel oder Scheck ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Verpackungsmaterialien sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dies gilt auch bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Der Kunde gewährt uns oder durch uns Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

§ 7 Transporthilfsmittel und Verpackung

Objekte, die zum Transport der Waren genutzt werden und mit diesem eine Einheit bilden, sind so genannte Transporthilfsmittel. Hierzu zählen unter anderem auch CC-Container, EC-Container und EURO-Paletten. Wir stellen dem Käufer das Transporthilfsmittel kaufweise oder aufgrund eines Mietvertrages zur Verfügung.

Verpackungen sind lösbare Umhüllung eines Produktes, welche zum Zweck des gemeinsamen Transportes und zum Schutz des Transportgutes, verwendet werden. Hierzu zählen unter anderem auch Gärtnerkisten/Plastikkisten, Paletten und Drehstapelkisten, etc.. Objekte, die zum Transport eines Gutes genutzt werden und mit diesem eine Einheit bilden, sind so genannte Transporthilfsmittel. Hierzu zählen unter anderem auch CC-Container, EC-Container und EURO-Paletten.

Einwegverpackungen werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen verkauft. Mehrwegverpackungen werden dem Kunden gegen Erhebung eines Pfandgeldes zur Verfügung gestellt. Sie verbleiben in unserem Eigentum, soweit es sich nicht um Eigentum Dritter handelt.

Sämtliche Mehrweg-Verpackungen sowie Mehrweg-Transporthilfsmittel werden dem Kunden gegen Erhebung eines Pfandgeldes zur Verfügung gestellt. Sie verbleiben in unserem Eigentum, sofern es sich nicht um Eigentum Dritter handelt.

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Pfandgelder besitzt und verwahrt der Kunde die Mehrweg-Verpackungen oder Mehrweg-Transporthilfsmittel, die nicht in unserem Eigentum stehen, für uns. Wir behalten uns solange ausdrücklich den mittelbaren Besitz an diesen Gegenständen vor. Die Weitergabe der Mehrweg-Verpackungen oder Mehrweg-Transporthilfsmittel, die nicht in unserem Eigentum stehen, ist vor der vollständigen Bezahlung sämtlicher noch offener Pfandgeldforderungen aus der Übergabe der jeweiligen Mehrweg-Verpackungen und Mehrweg-Transporthilfsmittel untersagt und stellt verbotene Eigenmacht dar.

Für den Fall, dass der Kunde die Mehrweg-Verpackungen oder Mehrweg-Transporthilfsmittel bereits weitergegeben hat, tritt er zur Besicherung unserer für die betreffenden Mehrweg-Verpackungen und Mehrweg-Transporthilfsmittel noch ausstehenden Pfandgeldforderungen sämtliche entstandenen oder entstehenden Forderungen aus der Übergabe der Mehrweg-Verpackungen und Mehrweg-Transporthilfsmittel gegenüber demjenigen, an den er die Mehrweg-Verpackung und die Mehrweg-Transporthilfsmittel weitergegeben hat, schon jetzt in Höhe des offenen Pfandgeldes aus dieser Lieferung, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Jede Übergabe von Mehrweg-Verpackungen oder Mehrweg-Transporthilfs-

mittel wird auf Konten erfasst.

Bei Abholung oder Anlieferung der Ware in Mehrweg-Verpackungen oder Mehrweg-Transporthilfsmittel, die in unserem Eigentum stehen, verpflichtet sich der Kunde für einen Umtausch/Austausch des Pfandgutes in sauberem und einwandfreiem Zustand zu sorgen. Werden die Mehrweg-Verpackung oder die Mehrweg-Transporthilfsmittel, die in unserem Eigentum stehen, nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, so sind wir berechtigt Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in geltend gemachter Höhe entstanden ist. Ein vom Kunden gezahltes Pfandgeld wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

Die im Eigentum eines Poolsystem-Betreibers stehenden Mehrwegverpackungen, Transporthilfsmittel u.a. sind direkt an den Pool-Betreiber zurückzugeben. Wir sind nicht zur Rücknahme verpflichtet oder berechtigt. Zur Rücknahme von Einweg-Verpackungen oder Einweg-Transporthilfsmittel sind wir ebenfalls nicht verpflichtet. Etwaige Entsorgungskosten hat der Kunde zu tragen.

Wir weisen den Kunden auf die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen zur Nutzung von Poolsystemen, wie z. B. EURO-Pool, IFCO-System und Interseroh hin. Dem Kunden ist bekannt, dass für den Fall der Nichterfüllung der Auflagen gemäß den von den Poolbetreibern jeweils gestellten Nutzungsbedingungen, er für Schäden haftet, die dem Poolbetreiber im Zusammenhang hiermit entstehen.

Unsere jeweils gültigen Preise, Nutzungsentgelte und Pfandgelder werden durch Rundschreiben, Aushänge oder in anderen geeigneten Formen bekannt gegeben; sie sind mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen abänderbar.

Transporthilfsmittel und Mehrweg-Verpackungen, die in unserem Eigentum stehen, sind vom Käufer pfleglich zu behandeln sowie in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Beschädigte Verpackungen und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine Rückgabe kann nur im Rahmen der gelieferten Menge erfolgen. Wird die Verpackung nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, so werden wir Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung verlangen, wobei auch hier dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass uns ein Schaden nicht oder in einer geringeren Höhe entstanden ist. Ein vom Käufer bezahltes Pfandgeld wird auf diesen Schadensersatzanspruch angerechnet.

In unserem Eigentum stehende Verpackung oder Transporthilfsmittel darf nur für unsere Ware verwendet werden. Jede andere Verwendung wird als Missbrauch des Eigentums- bzw. Nutzungsrechts durch uns verfolgt.

Für den Fall, dass sich der Kunde mit der Rückgabe der Mehrweg-Verpackung oder Mehrweg-Transporthilfsmittel die in unserem Eigentum stehen in Verzug befindet, Überschuldung vorliegt, Zahlungseinstellung erfolgte, Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt wurde, tritt der Kunde zur Besicherung der noch ausstehenden Pfandgelder, sämtliche entstandenen oder entstehende Forderungen aus der Rückgabe der Mehrweg-Verpackungen und Mehrweg-Transporthilfsmittel aus der jeweiligen Übergabe der Mehrweg-Verpackungen und Mehrweg-Transporthilfsmittel gegenüber demjenigen, an den der Kunde die Mehrweg-Verpackungen und Mehrweg-Transporthilfsmittel weitergegeben hat, schon jetzt in Höhe des offenen Pfandgeldes aus diesem Rechtsgeschäft an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde verpflichtet sich, uns auf Verlangen den Namen des Drittschuldners und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen. Solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen nachkommt und in seinen Vermögensverhältnissen keine nachteilige Änderung eintritt, werden wir die Forderung nicht selbst einziehen.

§ 8 Sachmangel, Gewährleistung, Schadensersatz

Der Kunde hat einen bestehenden Sachmangel unverzüglich schriftlich gegenüber zu rügen. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. In diesen Fällen sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeit- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach den Gefahrübergang durch fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Behandlung/Verwendung oder ähnliche äußere Einflüsse entstanden sind. Eine mengenmäßige Abweichung von +/- 5 % stellt keine erhebliche Abweichung dar. Ein natürlicher Gewichtsverlust gibt dem Kunden kein Recht Schadensersatzansprüche oder Mängelansprüche geltend zu machen.

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Wir sind ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn bei Vertragsabschluss unvorhersehbare Ereignisse die Vertragsverhältnisse so grundlegend ändern, dass uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich wenn dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Ver-



SCHLOSSER
Pfälzer Frischgemüse

GEMÜSEHANDEL

tragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern durch uns schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei berechtigten Mängeln darf der Kunde Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, können wir entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt verlangen.

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den § 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Gesamthftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als im § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit der Schadensersatz uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Geschäftsführer, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen gelten die COFREURO, soweit vorstehend nichts anderes geregelt wurde. Das UN-Kaufrecht, sowie die Incoterms finden keine Anwendung.

Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Der Sitz unserer Gesellschaft ist –auch für Scheck- und Wechselverfahren – ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

Die Behandlung sämtlicher Daten erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet, dass personenbezogene Kundendaten lediglich im Rahmen der Vertragsdurchführung erhoben, bearbeitet und gespeichert werden. Soweit notwendig erfolgt eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Kundendaten nur in dem für eine Auftragsdurchführung erforderlichen Maß an daran beteiligte Tochtergesellschaften bzw. Geschäftspartner. Dieses gilt auch für Zwecke der Kreditprüfung. Darüber hinaus findet eine Weitergabe an Dritte nicht statt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.